

#### **4. Rechenschaftsbericht 2010 der Rekurskommission in Anwaltssachen (08/BS 44/356)**

##### **Eintreten**

**Präsident:** Der Grosse Rat hat gemäss § 37 der Kantonsverfassung die Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte zu genehmigen. Den Bericht der Justizkommission über den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes haben Sie vorgängig erhalten. Für die Tribünenbesucher liegen Kopien auf.

(Schriftliche, nicht vorgelesene Ausführungen)

Zusammensetzung der Justizkommission: Matthias Müller, Gachnang (Präsident); Joos Bernhard, Sulgen; Josef Bieri, Kreuzlingen; Max Brunner, Weinfelden; Guido Häni, Dettinghofen; Brigitta Hartmann, Weinfelden; Sybille Kaufmann, Frauenfeld; Hermann Lei, Frauenfeld; Dr. Marlies Näf, Arbon; Max Vögeli, Weinfelden; Erika Widmer, Diessenhofen.

- Die Justizkommission hat den Rechenschaftsbericht 2010 der Rekurskommission in Anwaltssachen geprüft.
- Sie beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2010 zu genehmigen und den Beschlussesentwurf gutzuheissen.

Das Anwaltsgesetz vom 19. Dezember 2001 wurde durch den Regierungsrat auf den 1. August 2002 in Kraft gesetzt. In der Folge wählte der Regierungsrat gestützt auf § 5 dieses Gesetzes die Anwaltskommission. Diese ist gemäss § 7 Abs.1 des Anwaltsgesetzes unter anderem zuständig für:

1. die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte;
2. die Zulassung zur Anwaltsprüfung, die Durchführung der Prüfung und die Erteilung des Anwaltspatentes;
3. den Entzug des Anwaltspatentes;
4. die Durchführung von Disziplinarverfahren unter Vorbehalt der Disziplinarbefugnisse der mit der Sache befassten Behörden;
5. die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis;
6. die Führung des kantonalen Anwaltsregisters.

Die Rekurskommission in Anwaltssachen beaufsichtigt die Geschäftsführung der Anwaltskommission und beurteilt kantonal letztinstanzlich Rechtsmittel gegen Entscheide der Anwaltskommission. Sie besitzt richterliche Unabhängigkeit.

Gemäss § 9 Abs. 4 des Anwaltsgesetzes erstattet die Rekurskommission über ihre Tätigkeit jährlich Bericht an den Grossen Rat.

Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der kantonalen Gerichte obliegt gemäss § 63 der Geschäftsordnung des Grossen Rates der Justizkommission. Sie hat den Rechen-

schaftsbericht 2010 der Rekurskommission in Anwaltssachen an der Sitzung vom 23. Mai 2011 beraten.

Eintreten ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung obligatorisch.

**Präsident:** Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission für seine einleitenden Bemerkungen zum Eintreten.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EVP/EDU: Ich habe keine Bemerkungen.  
Diskussion - **nicht benützt.**

**Eintreten** ist gemäss § 37 der Kantonsverfassung **obligatorisch.**

### **Detailberatung**

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Im Berichtsjahr sind im Rahmen der Aufsichtstätigkeit weder Aufsichtsbeschwerden noch sonstige Beanstandungen zu verzeichnen.

Die Rekurskommission hatte im Berichtsjahr auch keine Eingänge als Rechtsmittelinstanz zu verzeichnen.

Die Justizkommission dankt dem Präsidenten für die Erstellung des Rechenschaftsberichtes.

Die Kommission beantragt einstimmig, den Rechenschaftsbericht 2010 der Rekurskommission in Anwaltssachen zu genehmigen und den vorliegenden Beschlussesentwurf gutzuheissen.

**Präsident:** Das Wort hat zuerst der Präsident der Justizkommission.

Kommissionspräsident **Matthias Müller**, EVP/EDU: Ich habe keine Bemerkungen.  
Diskussion - **nicht benützt.**

### **Beschlussfassung**

Der Rechenschaftsbericht 2010 der Rekurskommission in Anwaltssachen wird mit 121:0 Stimmen genehmigt.

**Beschluss des Grossen Rates**

über den

**Rechenschaftsbericht 2010 der Rekurskommission in Anwaltssachen**

vom 17. August 2011

Der Rechenschaftsbericht 2010 der Rekurskommission in Anwaltssachen wird genehmigt.

Der Präsident des Grossen Rates

Die Mitglieder des Ratssekretariates